



Gemeinde Steinbach

**1. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Steinbach
vom 10. März 2004**

Die Gemeinde Steinbach erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), die folgende, mit Beschluss Nr. 36 - 11/ 2011, vom Gemeinderat am 14. Februar 2011 beschlossene

**1. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Steinbach
vom 10. März 2004**

§ 1 - Änderungen

Der **§ 11 – Entschädigungen – Abs. 5** erhält nachfolgend neue Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------------|
| a) | der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.060,00 € / Monat |
| b) | der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 265,00 € / Monat |

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 10. März 2004 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10. März 2004, tritt rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft.

37308 Steinbach, den 08. März 2011

Gemeinde Steinbach

Hünermund
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 01. März 2011 bestätigte

1. Änderungssatzung der Gemeinde Steinbach zur Hauptsatzung vom 10. März 2004

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, 08. März 2011

Gemeinde Steinbach

H ü n e r m u n d
Bürgermeister